

Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

06. Juli 2010
Seite 1 von 2

An die Bezirksregierungen
Dezernat 34
im Lande Nordrhein-Westfalen

Bezirk;-rregierung

Aktenzeichen 122-60-2
bei Antwort bitte angeben

Eing. - 09. Juli 2010

Claudia Münster
Telefon 0211 837-2397
Telefax 0211 837-3202

Arnsberg

claudia.muenster@mwme.nrw.de

Gewerberechtliche Behandlung von Photovoltaikanlagen

Der Bund-Länder-Ausschusses (BLA) „Gewerberecht“ hat auf der diesjährigen Frühjahrssitzung einen neuen Beschluss zur gewerberechtlichen Behandlung von Photovoltaikanlagen gefasst. Hierdurch wird von der bisherigen Praxis abgewichen, das Erfordernis der Gewerbebeanmeldung von der Leistungsfähigkeit der Anlagen, also von bestimmten Grenzwerten, abhängig zu machen.

Ausschlaggebend hierfür ist die Überlegung, dass ansonsten aufgrund der technischen Weiterentwicklung der Photovoltaikanlagen und der damit einhergehenden Leistungssteigerungen eine ständige Anpassung der Schwellenwerte erforderlich wäre. Wann eine Gewerbebeanmeldung verlangt wird, soll daher künftig von anderen Parametern abhängen.

Nach dem aktuellen Beschluss des BLA soll der Grundsatz gelten, dass Photovoltaikanlagen, die auf eigen genutzten Gebäuden installiert werden, nicht angezeigt werden müssen. Demgegenüber sei die Installation solcher Anlagen auf fremd genutztem Gelände ein Indiz für ein anzeigepflichtiges, selbständiges Gewerbe.

Dieser Beschluss basiert auf der Erwägung, dass es bei Photovoltaikanlagen auf dem Dach selbst genutzter Gebäude an einer gewissen Intensität des Gewinnstrebens fehlt und die Tätigkeit nur geringfügige Aus-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mwme.nrw.de
www.wirtschaft.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
704, 709, 719
Haltestelle Poststraße

wirkungen auf den Wirtschaftsverkehr hat. Insoweit erachtet der Ausschuss eine wertende Gesamtbetrachtung für zulässig, die im Ergebnis - auch bei grundsätzlichem Vorliegen der anerkannten Kriterien für eine gewerbliche Betätigung - sog. Bagatellfälle als gewerberechtlich irrelevant qualifiziert. Diesbezüglich verweist der Ausschuss auf die Ausführungen in Landmann/Rohmer-Kahl, Einleitung Rin. 52.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass beim Betrieb von Photovoltaikanlagen auf Hausdächern in der Regel kein aus gewerberechtlicher Sicht schutzwürdiger Sachverhalt vorliegt. Der Zweck des Gewerberechts, Verbraucher vor Gefahren durch unzuverlässige Gewerbetreibende zu schützen, läuft leer, wenn lediglich ein privatrechtliches Verhältnis zwischen dem Anlagen- und dem Netzbetreiber entsteht.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass die gewerberechtliche Bewertung des Betriebs von Photovoltaikanlagen einer Anmeldung des Vorsteuerabzugs nicht entgegensteht, da der Gewerbebegriff im Steuerrecht nicht deckungsgleich zu definieren ist. Ein Präjudiz für die vom Bundesfinanzministerium vorgenommene umsatzsteuerliche Einstufung des Betriebs entsprechender Anlagen, die sich an rein fiskalischen und nicht an ordnungsrechtlichen Zielen orientiert, wird damit nicht geschaffen.

Ich darf Sie bitten, dieses Schreiben zur Kenntnis und zur Beachtung an die nachgeordneten Behörden weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Claudia Münster)